

Was machte eigentlich ein Bauermeister?¹

Von Stefan Weigang (2026)



Oben die Landesherren, und als ihre Vertretung das Amt Neustadt, unten die Bauern, und dazwischen? Einen frühen Hinweis auf eine Art „öffentlichen Dienst“ in Frielingen liefert die Kopfsteuerbeschreibung von 1689.² Darin ist der Kleinkötner Hans Kahle als Bauermeister erwähnt. Um 1700 trat er bei einer Grundstücksausweisung aus der Frielinger Gemeinschaft in Erscheinung. Er war unseres Wissens der wichtigste Gemeindebeamte. Daneben gab es Gemeindevorsteher, Gemeindegirten, Feldhüter und Nachtwächter.

¹ Im Wesentlichen nach *Frielingen. Ein Dorf verändert sich 1351-2001*, hg. im Auftrag des Arbeitskreises Dorfchronik Frielingen von Norbert Görth, Bielefeld 2001, S. 92ff.

² Max Burchard, Herbert Mundhenke: Die Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689, 13 Bände, Hannover 1940 (1.2), Hildesheim 1959/60.

Das Amt des Bauermeisters

In unserer Region ging das Amt jährlich im Reihedienst um, jeder Inhaber einer Reihestelle musste es abwechselnd ein Jahr lang bekleiden. Nur völlige Unfähigkeit konnte den Bauern von dieser Pflicht befreien. Doch in Frielingen war es anders: Das Amt mag auch hier reihum gegangen sein, doch fand kein jährlicher Wechsel statt. Bis zu 30 Jahre betrug hier die Amtszeit, ehe ein neuer Bauermeister bestimmt wurde. Dies geschah per Abstimmung in der Gemeindeversammlung, also der Versammlung der erwachsenen Männer. Vereidigt wurde der Bauermeister durch das Amt in Neustadt.³

Was machte der Bauermeister?

Der Bauermeister war Vorsteher und Geschäftsführer der Gemeinde, aber auch gleichzeitig Vertreter der bäuerlichen Interessen. Aus Sicht der Obrigkeit war er vor allem Organ des Amtes in Neustadt und erledigte in dessen Auftrag alle Verwaltungsaufgaben. Er führte seit 1752 die Gemeinderechnung und musste darüber Rechenschaft ablegen. Brach eine Seuche unter Menschen oder Vieh aus, hatte er dem Amt Anzeige zu erstatten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ferner nahm er baupolizeiliche Aufgaben wahr. Im Dorf durfte nie mit Erlaubnis des Amtes neu gebaut werden. Der Bauermeister trat vor Gericht als Sachverständiger auf. Er ernannte Vormünder für Waisen und Geistesschwache. Allgemein hatte er für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Dorf zu sorgen. Er hatte alle Verbrechen, Vergehen und Übertretungen anzuzeigen, den Nachtwächter zu beaufsichtigen, musste Wirtshäuser und abgelegene Häuser untersuchen. Bauern durften nur mit Erlaubnis des Amtes einen Häusling bei sich aufnehmen. Auch über die Einhaltung der Sonntagsruhe wachte der Bauermeister. Fremde, Bettler und Landstreicher aller Art mussten sogleich ans Amt geliefert werden.

In einer „Bauermeisterinstruktion“ aus dem 18. Jahrhundert findet sich folgende Zusammenstellung: *„Werden Unterthanen bestohlen, fallen an öffentlichen Orten Schlägereien vor, werden Weibspersonen in Unpflichten schwanger, schießet einer im Dorfe, erstrecken sich Hochzeiten über zwei Tage, ergiebt sich ein Unterthan dem Spiel und Trunke, dulden Leute in ihren Häusern Saufgelage, beherbergen liederliches Gesindel, verkauft einer ein unter acht Tage altes Kalb, geht ein Jude mit Fleisch hausieren oder findet sich ein rasender, auf der Stelle zu verfolgender Hund ein, so erwartet das Amt schleunige Anzeige“.*⁴

Dienstinstruktion des Amtes Neustadt

³ HStA Hann., Hannover 74 Neustadt Nrn. 932 und 940.

⁴ S. a. Werner Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.



In einer Dienstinstruktion des Amtes Neustadt wurde der Bauermeister 1827 auch zu Erster Hilfe verpflichtet: Er habe „sorgsam darauf zu achten, dass Erhängte, Erstickte, Erwürgte, Erfrorne, Vergiftete, vom Blitz Getroffene, oder anscheinend durch Fall oder Schläge Leblose, u.s.w., wenn irgend noch Hoffnung zu ihrer Rettung da ist, ehe ein schnell herbei zu rufender Arzt einscheint, nach der vom Königl. Ministerio erlassenen Anweisung (...) sorgfältig behandelt werden.“⁵ Das Gehalt des Bauermeisters war meist sehr gering. Doch hatte er – wahrscheinlich auch in unserem Dorf – besondere Rechte wie die Nutzung einer Wiese der Gemeinde o. ä. Dass er auch die Pflicht hatte, den Gemeindebullen oder Eber zu stellen und für die Dauer seines Amtes zu füttern, ist aus anderen Orten bekannt, für Frielingen allerdings nicht nachgewiesen.

Der Gemeindevorsteher

Ein reiner Gemeindebeamter wird der erst später in Erscheinung getretene Vorsteher gewesen sein. Seit wann es diesen Posten in Frielingen gab, wissen wir nicht. Erstmals wurde er 1789 genannt. Ab 1830 können Wahlen des Gemeindevorstehers festgestellt werden. Der Wahlvorschlag aus dem Dorf hin musste dann noch vom Amt Neustadt ernannt. Zu seinen Aufgaben wird später die Weitergabe und Umsetzung der Königlichen Ausschreiben und Verordnungen auf unterster Ebene gehört haben, ferner die Durchführung örtlicher

⁵ Dienst-Instruction für die Bauermeister in den Ortschaften des Königlichen Amtes Neustadt am Rübenberge, Neustadt, 17.9.1827, § 137, HStA Hann, Hannover 74 Neustadt Nr. 940.

Erhebungen wie Einwohner- und Viehzählungen. Außerdem vertrat er die Gemeinde bei Gelegenheiten wie z. B. den Gemeinheitsteilungen mit den Nachbarorten.

Wie die Kompetenzen zwischen Bauermeister und Vorsteher aufgeteilt waren, lässt sich aus heutiger Sicht für das 18. Jahrhundert nicht mehr ziehen. Dafür stehen zuwenig Angaben zur Verfügung. Im 19. Jahrhundert behielt der Bauermeister ausschließlich die Vertretung der bäuerlichen Interessen, vergleichbar mit dem heutigen Ortsvertrauenslandwirt. Nach 1852, der Verwaltungsreform im Königreich Hannover, gab es dieses Amt nicht mehr.

Gemeindehirten

Im Dienst des ganzen Dorfes standen ebenso die verschiedenen Gemeindehirten. Sie sind seit dem Jahr 1584 urkundlich belegt. Sicherlich gab es diese Ämter auch schon vorher, bestand die dörfliche Landwirtschaft schon vor dem 16. Jahrhundert. Genannt wurden verschiedene Hirten für die einzelnen Vieharten genannt (Pferde-, Kuh- und Schweinehirte). Ein Hirtenhaus gab es aber nur einmal. Höchstwahrscheinlich wurde es von mehreren Hirtenfamilien bewohnt. Alle Gemeindegossen waren übrigens verpflichtet, ihr Vieh vor den Hirten zu treiben und zum Hütelohn nach dem Verhältnis ihres Viehbestandes beizutragen. Weitere Ämter wie Feldhüter, Nachtwächter, auf die noch eingegangen wird, wurden erst ab dem 19. Jahrhundert genannt.



Gemeindevorsteher von Frielingen

Nachstehend ist eine unvollständige Liste der Gemeindevorsteher Frielingens bis 1902 wiedergegeben. Es sind immer zwei Namen genannt, da zwei Bauern gleichzeitig in diesem Amt standen. Der zweite wird jeweils ein Stellvertreter gewesen sein. Außerdem ist jeweils das Jahr aufgeführt, in dem die Namensangaben belegt sind.

	Nachgewiesen im Jahre
Cord Hinrich Nülle und Johann Dietrich Baumgarten.	1789
Johann Heinrich Schünhoff und Johann Heinrich Leeseberg.	1802
Christian Rieckenberg 2. Name nicht bekannt.	1810
Johann Heinrich Baule (Bohle) und Johann Heinrich Bock.	1814
Heinrich Christian Friedrich Finke.2. Name nicht bekannt.	1827
Vollmeier Ludwig Schierkolk und Kleinkötner Heinrich Bohle.	1833
Großkötner Heinr. Rieckenberg.Kleinkötner Heinr. Sommer und zusätzlich der Anbauer Heinrich Mehring (war bisher Feldhüter der Gemeinde).	Mai 1847
Halbmeier Friedrich Öhlschläger und Kleinkötner Dietrich Lübbert.	April 1853
Kleinkötner Friedrich Lödding 2. Name nicht bekannt.	Mai 1862
Kleinkötner Heinrich Feesche (sein Lohn betrug jährlich 16 Rth.), 2. Name nicht bekannt.	März 1867
Anbauer Heinrich Öhlschläger und Brinksitzer Friedr. Bullerdieck als Beigeordneter (Gemeindediener war Heinrich Runge.)	April 1871 bis März 1895
Anbauer Heinrich Öhlschläger und Heinrich Bullerdieck als Beigeordneter.	März 1895 bis April 1901

Zuletzt hatten Öhlschläger und Bullerdieck die Wahl nur noch unter der Bedingung angenommen, dass ihnen ein Gehalt genehmigt wurde; sie hingegen mussten zusichern, die Art und Weise der offiziellen Bekanntmachungen zu verbessern. Es ist jedoch festzustellen, dass die Stimmen für die beiden stetig abnahmen (1883 erhielt Öhlschläger 84 %, Bullerdieck 80 % Zustimmung; 1889 Öhlschläger nur noch 60 %, Bullerdieck noch 45 %), ihre Beliebtheit ging also mit der Dauer ihrer Amtstätigkeit zurück.⁶

Vorfälle im Dorf

Im Jahre 1890 zeigte der Frielinger Einwohner Schünhoff Nr. 19 Öhlschläger an. Der habe an seiner Koppel am „Neuen Lande“ einen 2 Fuß breiten Streifen des angrenzenden Gemeindelandes auf 40 Fuß Länge abgeplaggt und damit Gemeindeeigentum entwendet.

⁶ HStA Hann, Hannover 74 Neustadt Nr. 1093.

Öhlschläger konnte jedoch vor Gericht seine Unschuld beweisen und bezichtigte Schünhoff im Gegenzug, Gemeindeland widerrechtlich zu kultivieren. Trotz dieser Affäre wurde Öhlschläger im März 1895 wiedergewählt. Als Beigeordneter erhielt nun der Sohn von Friedrich Bullerdieck, der Brinksitzer Heinrich Bullerdieck (Nr. 20), die meisten Stimmen.



Als der neue Beigeordnete dem Landrat mitgeteilt wurde, schickte er ein Schreiben an die für Frielingen zuständige Gendarmeriestation in Osterwald und erkundigte sich nach Bullerdiecks Ruf, seiner politischen Haltung und Qualifikation. Dieser Vorgang erinnert an die heutige Anfrage beim Verfassungsschutz vor Einstellung in den öffentlichen Dienst, wobei es sich hier allerdings um ein Wahlamt handelte. Der Osterwalder Fußgendarm erläuterte wenige Tage später, dass Bullerdieck einen „*guten Leumund*“ habe, dass er die Dorfschule besucht habe, dort tüchtig gewesen sei und dass über seine politische Haltung nichts Nachteiliges bekannt geworden sei: er sei „dem Anschein nach kein Welfe“.

Grund für die Gesinnungsschnüffelei des Landrats waren die Reichstagswahlen in der Provinz Hannover. Die Deutsch-Hannoversche Partei vertrat die Anhänger des 1866 von Preußen annektierten Königreichs Hannover vertrat⁷. Sie gewann meistens den Wahlkreis Neustadt, zu dem auch Frielingen gehörte. Sie habe anti-preußische Wahlkämpfe mit „*partikularistischen Tendenzen*“ geführt, formulierte der Landrat.

⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsch-Hannoversche_Partei. Vergleiche auch <https://pr-weigang.de/wp-content/uploads/2018/01/Helstorf-war-welfisch-gesinnt.pdf>

Als Vertreter der preußischen Obrigkeit war er daran interessiert, in seinem Kreis keine politischen Gegner in Ämter kommen zu lassen und jede Opposition auf „*dem Gebiet der Kommunalverwaltung oder auf demjenigen der Politik*“ zu unterdrücken. Er hatte seine Gendarmen darauf eingeschworen, Augen und Ohren offen zu halten, um in Fällen wie 1895 in Frielingen Bescheid zu wissen, wobei er die „*welfische Gefahr*“ im Kreis Neustadt ernster nahm als die politische Agitation der als „*vaterlandslose Gesellen*“ verketzerten Sozialdemokraten.



Öhlschläger will Amt abgeben

Im Februar 1898 bat Öhlschläger darum, sein Amt niederlegen zu dürfen, da er an Rheumatismus litt und die nötigen Wege zum Landratsamt Neustadt – so hieß das vormalige Amt Neustadt seit 1884 – nicht mehr machen könne. Das Amt verlangte ein ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand. Er sollte die Vorstehergeschäfte bis zum Ablauf der Wahlperiode im April 1901 weiterführen, da sich die Dienstsachen ja größtenteils schriftlich erledigen ließen und er die Wege nach Neustadt einschränken könne. So „fürsorglich“ ging also der preußische Staat nach 27 Amtsjahren mit seinem Diener um!

Bilder: Weingang (1, 2, 5) Repro Weingang (3, 4)